

**Beschlussauszug aus der Niederschrift der
Sitzung des Stadtrates der Stadt Diez
vom 28.07.2022**

Öffentlicher Teil

- 4 2. Änderung des Bebauungsplanes "Wilhelm-von-Nassau-Kaserne";
Beratung und Beschlussfassung über die während der Verfahren nach den §§ 3
Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen
Sachverhalt:**

Zum vorgenannten Bebauungsplanverfahren wurde zwischenzeitlich die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Während des erst genannten Verfahrens sind keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht worden, die Stellungnahmen der Behörden sind nebst Würdigung und Beschlussvorschlägen in der Anlage beigefügt.

Der Stadtrat muss nunmehr hierüber im Einzelnen beraten und beschließen.

Im Anschluss findet die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Die Vorsitzende begrüßt Herrn Kürzinger, welcher den Sachverhalt ausführlich erläutert.

Beschlussvorschlag:

Die jeweiligen Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen sind der beigefügten Ausarbeitung zu entnehmen, auf die verwiesen wird.

Verbandsgemeindeverwaltung Diez

Diez, den 18.08.22

1. Die Übereinstimmung mit der Urschrift wird beglaubigt.
2. An Fachbereich 3

zur Kenntnis und weiteren Veranlassung

| | |
|--|--|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr.: Status: AZ: Datum: Wiedervorlage: |
| 2. Änderung Bebauungsplan „Wilhelm-von-Nassau-Kaserne“ der Stadt Diez | |
| Beratung und Beschlussfassung über die während der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen | |
| <p>Eingereicht durch: Büro für Landschafts- Stadt- u. Freiraumplanung Dipl.-Ing. Michael Kürzinger Diezer Straße 16 Haus im Klostergarten 65626 Fachingen ☎: 06432/84300 ✉: 06432/84309</p> | |

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgte vom 10.02.2022 bis zum 10.03.22.
Die vorgezogene Bürgerbeteiligung fand statt am 19.05.2022.

Anlagen:

- Anregungen / Stellungnahmen

Dipl.-Ing. Michael Kürzinger

Juni 2022

Inhaltsverzeichnis:

Aus der Öffentlichkeit werden folgende / keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Siehe Anlage

Bedenken, Anregungen und Hinweise werden von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgebracht:

1. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
2. Landesbetrieb Mobilität Diez
3. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Koblenz
5. Syna GmbH, Runkel
6. Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
7. VGW Diez
8. VG Diez -Bauamt Abt. 3.2

Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise haben folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange:

9. LBB Landesbetrieb Liegenschafts- u. Baubetreuung, Niederlassung Diez
10. Bundeswehr, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen
11. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz
12. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
13. Handwerkskammer Koblenz, Abteilung Bauleitplanung
14. IHK Koblenz

vorgezogene Bürgerbeteiligung
19.05.2022

Verbandsgemeindeverwaltung Diez



Fachbereich 3

65582 Diez, 20.05.2022

**Niederschrift über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wilhelm-von-Nassau-Kaserne“ in Diez am
19.05.2022 um 18.00 Uhr in der Sporthalle der Karl-von-Ibell-Schule**

Die Vorsitzende Frau Stadtbürgermeisterin Wick begrüßt die Anwesenden und führt in die Thematik ein und übergibt zur Vorstellung der vorgesehenen Planungen an Herrn Michael Kürzinger.

Herr Kürzinger stellt die Planungen vor und erläutert die vorgesehene Bebauung. Nach der Vorstellung bittet Frau Wick die Anwesenden Fragen und Anregungen vorzutragen.

Im Einzelnen wurden besprochen:

Beibehaltung der Grünflächen hin zur jetzigen Bebauung.

- ➔ Herr Kürzinger bestätigt, dass die vorhandene Grünfläche beibehalten und sogar aufgewertet wird.

Maximale Höhe der Bebaubarkeit.

- ➔ Herr Kürzinger erklärt das die maximale Höhe der Bebaubarkeit bei 7,50 m liege.

Schäden an der Zufahrt durch LKW-Verkehr bei der Bebauung

- ➔ Herr Kürzinger weist darauf hin, dass es eine Betrachtung des Zustandes der Straße vor und nach der Bebauung geben wird. Sollten Schäden auftreten, so müsse der Verursacher diese wieder zu dem vorherigen Stand herstellen. Weiterhin teilt er mit, dass die Wasserleitungen der Verbandsgemeindewerke in diesem Bereich ebenfalls erneuert werden müssten und insofern die Zufahrt wiederhergestellt werden muss.

Wie wird das umweltbelastende Material entsorgt

- ➔ Hierzu erläutert Diplom Geologe Thilo Born, dass eine kontrollierte und dokumentierte Entsorgung der Altlasten stattfinden wird.

Die Zahl der Vollgeschosse wurde hinterfragt

- ➔ Herr Kürzinger gibt bekannt, dass zwei Vollgeschosse vorgesehen sind

Abschließend erläutert Diplom Geologe Thilo Born, dass bedingt durch die vielen Untersuchungen des Geländeuntergrundes und durch die Zusammenarbeit mit den Fachbehörden (SGD Nord) bei Realisierung der Sanierungsmaßnahmen ein gesundes Wohnen möglich ist.

aufgestellt, 20.05.2022


(Torsten Loosen)
Fachbereichsleiter

**SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,
Bodenschutz**
(28.02.2022)



Verbandsgemeindeverwaltung
Diez
Louise-Selmer-Straße 1
65582 Diez

**REGIONALSTELLE
WÄSSERKIRTSCHAFT,
ABWÄLWARTSCHAFT,
BODENBESCHÜTZ.**

Kirchstraße 45
58410 Marsberg
Telefon 02362 152-0
Telefax 02362 152-100
Postanschrift: BGBR-NRW, D-58410 Marsberg
www.bgbm.rlp.de

Mein Alterszeichen
SIN: 1000227-4
SIN: 1000227-4
Ihr Schuhmaß, wenn
Anspruchserfüllung E-Mail
Marita, Fachkraft für
Telefonische
W 0202 128-555185
O 0202 128-555185
E-Mail: Fachkraefte@gesundheit-pe.de

Bauaufsichtliche Ausgestaltung des Bebauungsplanes „Wilhelm-von-Nagel-Kaserne, 2. Änderung“ – Beteiligung der Behörden über § 6 Abs. 1 Bauaufsichtlich (BauGB)

Seit geachtete Damen und Herren,

zu den geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wilhelm-von Nassau-Kaserne“ der Stadt Diez, riehme ich wie folgt Stellung:

Oberflächengewässer und Trinkwasserschutzgebiete sind von der Planung nicht un-

Das anfallende Schmutzwasser wird der Gruppenkläranlage D1az zugeführt. Hier wurden bereits in der Vergangenheit einige Optimierungsmaßnahmen durchgeführt, weitere Maßnahmen laufen derzeit. Daher kann die Kläranlage prinzipiell als ausreichend gelöst und fahrtüchtig angesehen werden.

1

Seitens der SGD Nord, Regionalstelle Wasserverwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wird folgendes mitgeteilt:

Oberflächengewässer und Trinkwasserschutzgebiete sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen.

Das anfallende Schmutzwasser kann der Gruppenkläranlage Diez zugeführt werden. Zur Niederschlagswasserbewirtschaftung werden keine weiteren Angaben gemacht.

Die Entwässerung hat im Trennsystem zu erfolgen.

Stellungnahme: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Forderung dass die Entwässerung im Trennsystem zu erfolgen hat wird gefolgt.

Beschlußvorschlag Der Stadtrat schließt sich der vorgenannten Stellungnahme an.

Abstimmungsergebnis:

25 Ja-Stimmen **0 Nein-Stimmen** **0 Enthaltungen**

Zur Niederschlagswasser-Bewirtschaftung werden, außer dass die Entwässerung im Trennsystem erfolgt, keine weiteren Angaben gemacht. Bestehende Wasserrechte für eine Niederschlagswasser-Erleichterung existieren nach heutigem Wissen nicht. Ohne nähere Angaben zur Niederschlagswasser-Bewirtschaftung kann dem Bebauungsplan nicht zustimmt werden.

Altlasten / Bodenschutz

Altlasten / Bodenschutz

In Bezug auf die Altlasten „Ablagerungssstelle Diez, Im Seelhofer Feld“ wird auf die Stellungnahme zur Altlastenproblematis und die durchgeführten Untersuchungen vom 26. Aug. 2021 hingewiesen. Die Inhalte dieser Stellungnahme sind weitestgehend in der Begründung zu diesem Bebauungsplan vom Dez. 2021 benannt.

Stellungnahme:

Der Planungsbereich befindet sich auf der Ablagerungssstelle Diez, im „Seelhofer Feld“ und ist im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz unter der Nummer 14:03 029 - 0221 erfasst.

Bereits mit Schreiben vom 28.08.2021 haben wir eine Stellungnahme zur Altlastenproblematis und die durchgeführten Untersuchungen an die Verbandsgemeindeverwaltung Diez abgegeben.

Die Inhalte unserer v.g. Stellungnahme finden sich weitestgehend in der Begründung zum Bebauungsplan vom Dezember 2021 wieder. Die vom Gutachter vorgeschlagene und von uns als sinnvoll erachtete Herstellung eines Flächenfilters mit Drainage- und Rohrleitungssystem zum Abführen möglichster leichtflüssiger Schadstoffe, wird dort jedoch nicht aufgeführt. Zudem sehen wir es als erforderlich an, auch eventuelle Einflüsse der im Untergund verbleibenden Schadstoffe auf die Nutzung der Kellergeschosse hin noch zu berücksichtigen. Ggf. folgen daraus weitere bauliche Schutzmaßnahmen (z.B. Abdichtungen).

Bevor wir aus Sicht der Altlasten und des Bodenschutzes dem Bebauungsplan zustimmen können, ist noch ein konkreter Sanierungsplan zu erstellen und mit uns abzustimmen.

In Bezug auf die Altlasten „Ablagerungssstelle Diez, Im Seelhofer Feld“ wird auf die Stellungnahme zur Altlastenproblematis und die durchgeführten Untersuchungen vom 26. Aug. 2021 hingewiesen. Die Inhalte dieser Stellungnahme sind weitestgehend in der Begründung zu diesem Bebauungsplan vom Dez. 2021 benannt.

Stellungnahme:

Die vom Gutachter vorgeschlagene Herstellung eines Flächenfilters mit Drainage- u. Rohrleitungssystem zum Abführen möglicher leichtflüssiger Schadstoffe soll noch festgelegt werden. Es wird als erforderlich gesehen, bei der Schaffung von Kellergeschossen weitere bauliche Schutzmaßnahmen vorzusehen. Vor Zustimmung zum Bebauungsplan aus Sicht der Altlasten und des Bodenschutzes, ist noch ein konkreter Sanierungsplan zu erstellen und mit der SGD Nord abzustimmen. Dieser ist unter Berücksichtigung der bisher durchgeführten umweltgeologischen Untersuchungen der Kaiser Geotechnik GmbH sowie dem Sanierungskonzept vom 30. Juni 2021 zu erstellen.

Beschlußvorschlag

Der Stadtrat schließt sich der vorgenannten Stellungnahme an.
Die genannten Auflagen sind unter dem Pkt. Hinweise wie folgt aufzunehmen:

Vor Zustimmung zum Bebauungsplan aus Sicht der Altlasten und des Bodenschutzes, ist noch ein konkreter Sanierungsplan zu erstellen und mit der SGD Nord abzustimmen. Dieser ist unter Berücksichtigung der bisher durchgeführten umweltgeologischen Untersuchungen der Kaiser Geotechnik GmbH sowie dem Sanierungskonzept vom 30. Juni 2021 zu erstellen.

Es werden folgende Präventionsmaßnahmen aufgrund der Altlastenproblematik für die Gestaltung der Bauwerksabdichtung benannt:

1. Konstruktiv bewehrte, durchgehende Bodenplatte aus Beton (Dicke: \geq 15 cm).
Sollte eine durchgehende Bodenplatte aufgrund der Bauart, der Notwendigkeit von Dehnfugen etc. nicht möglich sein, ist auf deren gasdichte Ausführung zu achten.
2. komplett geschlossene Hülle im erdberührten Perimeterbereich des Gebäudes oder im Innenbereich.
3. Abdichtung von Zu- und Ableitungen im erdberührten Bereich mit gasdichten Materialien, bzw. Verwendung gasdichter Komponenten für Durchführungen.
4. Hinterfüllung vor erdberührten Außenwänden mit nicht-bindigen Materialien und Gewährleistung, dass die Hinterfüllung einen Anschluss an die kapillarbrechende Schicht unter der Bodenplatte besitzt, um eine Entlüftung der letzteren zu gewährleisten. An den erdberührten Wänden kann diese Funktion auch eine vliestbeschichtete Noppenfolie übernehmen.
5. Bau einer aktiven Bodengasdrainage zur Erzeugung eines Unterdrucks unter dem Gebäude zur Druckgradientenumkehr und Ableitung von Bodengas in die Drainage, vor allem, wenn das Gebäude nicht unterkellert geplant ist und Frostschürzen eine passive Entlüftung des Schotterbettes unter dem Gebäude verhindern.

Abstimmungsergebnis:

25 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen



Dieser ist unter Berücksichtigung der bisher durchgeführten umweltgeologischen Untersuchungen der Kaiser Geotechnik GmbH sowie deren Sanierungskonzept vom 30.06.2021 zu erstellen.

Starkregengefährdung

Starkregengefährdung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung entfällt.

Nach den vorliegenden Starkregengefährdungskarten, ist lediglich im äußersten nördlichen Bereich des Plangebietes mit einer geringen bis mittleren Gefahr von erdhohen Abfluskkonzentrationen bei extremen Niederschlagsereignissen zu rechnen. Hier ist entsprechend des Planantrags keine Belauung vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Martin Hoffmann)

2. LBB Landesbetrieb Mobilität Diez (16.02.2022)



Der Landesbetrieb Mobilität Diez weist darauf hin, dass strassenrechtliche Belange durch die Änderung des Bebauungsplans nicht nachteilig tangiert werden.

Im Hinblick auf die benachbarte Landesstraße L318 wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz vor schädlichen Umweltinwirkungen evtl. technische Vorkehrungen im Innen- u. Außenwohnbereich zu treffen sind. Die Stadt Diez hat sicherzustellen, dass der Straßenbausträger bei einem zukünftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Landesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits regeln müssen.

Stellungnahme

Der Abstand zwischen der Landesstraße L 318 und dem Geltungsbereich der Änderung beträgt rd. 170 m. Bei diesem Abstand zu einer möglichen Wohnbebauung ist bei der angegebenen Verkehrsbelastung mit 4.964 Kfz/24h nicht mit einer nachteiligen Lärmbelastung zu rechnen.

Beschlußvorschlag

Der Stadtrat schließt sich der vorgenannten Stellungnahme an.

Abstimmungsergebnis:

25 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

| | | | |
|---------------|-----------------------|------------------|-------------------------|
| Name/Ort: | Herr MAURUS Brinkmann | Geschäftsführer: | Dr.-Ing. Auto Tradition |
| Unterschrift: | Herr MAURUS Brinkmann | Unterschrift: | Franz-Josef Thiel |

Wolfsburg

16.02.2022

Rheinland-Pfalz

- 2 -

Die Stadt Diez hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der Infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbebauung bei einem künftigen Nachbau oder der wesentlichen Änderung der Lärmschutzmaßnahmen nur insofern Lärmschutzmaßnahmen zur Benutzbarkeit vorgenommen werden, als diese über das hinweggehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte negativ mitbauen.

Die L 318 weist in diesem Bereich eine Verkehrshäufigkeit von 4884 Kfz/24h auf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Brigitte Otto



Brigitte Otto

W. 0485 S. 1/ 14:31 1955 NOV 22 1955

四

Rheinland
Landschaftspark
Hochwald

TELEFAX

Eltern- und Kindergartenrat für die Grundschule und Realschule Pforzheim
Tobenstrasse 10, 7247 Pforzheim
Telefon 0711/924222, Telefax 0711/92422222
E-Mail: elternrat@pforzheim.de

三

प्राप्ति अधिकारी का नाम : श्री विजयराम चौहान
प्राप्ति नंबर : 07-02-2022
प्राप्ति दिनांक : 3-10-2022

„Änderung des Bebauungsgebiets „Wilmersdorf-Nordwest“ der Stadt Berlin

Dokumentation / 107

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergibt, dass der Geltungsbereich der 2. Ausdehnung des Gebührengesetzes "Wilhelm-von-Naueau-Kasse" im Bereich der Eisen verfehlten, bereits erbochinen Bergwerksfelder "Höhen" und "Kiesbach" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten EigentümerInnen liegen hier

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerkstatium liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rade stattfinden Gebiet erfolgt

Nicht beachten Sie, dass unsere Unternehmen keinen Anspruch auf Verständlichkeit

गोदावरी नदी के उपरी भाग में स्थित लोकसंघर्षकालीन
एवं अन्धकारी प्रभाव ।

Bergbau / Alterbergbau

Die Hinweise und weiteren Informationen bezüglich der Bergwerksfelder werden zur Kenntnis genommen.

Der Empfehlung vorsorglich einen Baugrubenberater zur objektbezogenen Baugrunduntersuchung hinzuzuziehen wurde bereits gefolgt und eine entsprechende Untersuchung durchgeführt.

3. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

08.03.2022

200



Landesamt für Geologie

und Bergbau

Boden und Baugrund

Stellungnahme:

Die Hinweise unter Pkt. 4.6 in den textlichen Festsetzungen sollen noch um die Normen DIN EN 1997-1 und -2 ergänzt werden.

Beschlußvorschlag

Der Stadtrat schließt sich der vorgenannten Stellungnahme an.

Die Hinweise unter Pkt. 4.6 werden noch um die Normen DIN EN 1997-1 und -2 ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

25 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Stellungnahme:

Aufgrund der Vornutzung, ist mit einem ungleichmäßigen Baugrundaufbau und Mehrneigungen für Geländeumverlagerungen zu rechnen. Der vorliegende Untersuchungsbericht vom 30.08.2021 von Käfer GeoTechnik stellt aus geodachtnischer Sicht eine Verencundung dar. Das heißt, dass für sämtliche geplanten Neubauten weitere objektbezogene geotechnische Untersuchungen im Sinne einer Hauptforschung empfehlen werden. Hierbei ist insbesondere für die am Westrand des Geländes geplanten Gebäude auch nochmals die Prüfung der Hangstabilität in die Untersuchungen einzubeziehen.

Auch unter Hinweis auf das Geologiedeutschgesetz bitten wir um Zuwendung der im Sanierungskonzept angeführten Gutachten sowie aller weiteren geodachtnischen Erforschungsergebnisse.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus forstwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Thomas Döhrer

2/2

Eigentumsvermerk der

Historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unternehmen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Der Hinweis 4.6 in den textlichen Festsetzungen wird grundsätzlich bestätigt. Wir bitten in der Liste der DIN-Normen noch die Normen DIN EN 1997-1 und -2 zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

25 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschlußvorschlag

Der Stadtrat schließt sich der vorgenannten Stellungnahme an. Die Hinweise werden um diese Vorgaben ergänzt.

Es sind Untersuchungen des Baugrunds bezüglich evtl. Altlasten, der Standsicherheit und der Grundwasserbeziehungen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

25 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Koblenz

Wilhelm Axal

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:
Anlagen:

K.Barth@telekom.de
Donnerstag, 10. Februar 2022 19:14
Wilhelm Axal
Ditz, 2. Änderung Bebauungsplan "Wilhelm-von-Nassau-Kaserne";
Verfahren nach § 4 I BauGB
Anschriftsempf.: Ditz, 2. Änderung Bebauungsplan Wilhelm-von-Nassau-Kaserne;pdf; KSA_Deutsch_20150624.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Nachfolgerin der Telekom und Nutzungsberechtigte i.
S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom GmbH beauftragt und beruft sich auf die Rechte und
Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planerfahrungen Dritter angegenzunehmen und
dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt
Stellung:

im Plandurchreich in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem
befestigten Pflaster befestigten Pfosten errichtet sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrstöckige
Kabelformsteine-, Schutzrohr-, bzw. Erdhalbschalen handeln. Unsere unterflurlichen Kabelanlagen wurden in
Ortsbereich in einer Regalliefe von 0,5 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regalliefe von 0,8 m verlegt. Wir
wissen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schnittfeld des Planes
angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsre Planungsabteilung:
Planungskundin Anliege@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Transparenzpläne online abzurufen. Hierfür ist
zunächst die Registrierung unter <https://transparenzplan.telekom.de> erforderlich.

In Teilbereichen Ihres Planbereichs/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelstahl. Sollten im
vergangenen damit die erforderlichen Prüf- und Bef.-notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen
werden können.

Hinsichtlich des bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Verhaltens rufen wir auf die dieser Maß-
nahmen beigelegende Kabelschutzzweisung. Die Kabelschutzzweisung enthält auch eine Erläuterung dar in dem Legeblatt
der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.

Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase
andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir ihre Rückmeldung, damit in unserem Hause die erforderlichen
Planzugestützte für die Veränderung der Anlagen eingesetzt werden können.

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baummaßnahmen berührt
werden und infolgedessen gesichert verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus
vertragsgeschäftlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser
Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist in Bauteilenplan ein eben durch die
Telekom auszuführenden Arbeiten an gemeinsames Zeitintervall einzuplanen.

Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten
Unternehmer nicht zulässig sind.

Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsbindliche Einweiterung erholt.

Zur Versorgung des Erreichungsbereiches mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung
neuer Telekommunikationsleitungen im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Pflegegebietes stattfinden werden.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, daß aus wirtschaftlichen Gründen eine untefridele Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher sicherzustellen, daß

- für den Ausbau des Telekommunikationsinfrastructures im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unverzögliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- auf Privatwegen (Eigentümervertrag) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu beauftragende Fläche festzu setzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 23 BauGB eingeklärt wird,
- eine rechtzeitige Abschirmung der Lage und der Dimensionierung einer Leistungszone vorgenommen wird und Erschließungsschäden der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, so wie dies ausdrücklich im Telekommunikationsinfrastrukturgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben steht,
- die geplanten Verkehrszusagen in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden,
- dem Vorhabenträger auferlegt wird, daß dieser für das Vorhaben einen Bauablauftherapieplan aufstellt.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Pflegegebietes, als wirtschaftlichen Erwägungen heraus, auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.

Zur Abschirmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenebau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Vermögens ist es dringend erforderlich, daß Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen.

Kontaktdaten: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PÜB-L, Herr Wagner, Ste.-Foy-Str. 35-39, 63549 Limburg (Rufnummer 06431/297765; eMail: Daniel.Wagner02@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PÜB-L, Herr Wolf, Ste.-Foy-Str. 35-39, 63549 Limburg (Rufnummer 06431/297697; eMail: Karl.Heinz.Wolf@telekom.de).

Sollte es sich um eine Präverschließung handeln ist der Abschluß einer Erschließungsvereinbarung erforderlich.
Bitte teilen Sie uns zu diesem Zweck die Kontaktdaten des Erschließungsträgers mit.

Mit freundlichen Grüßen

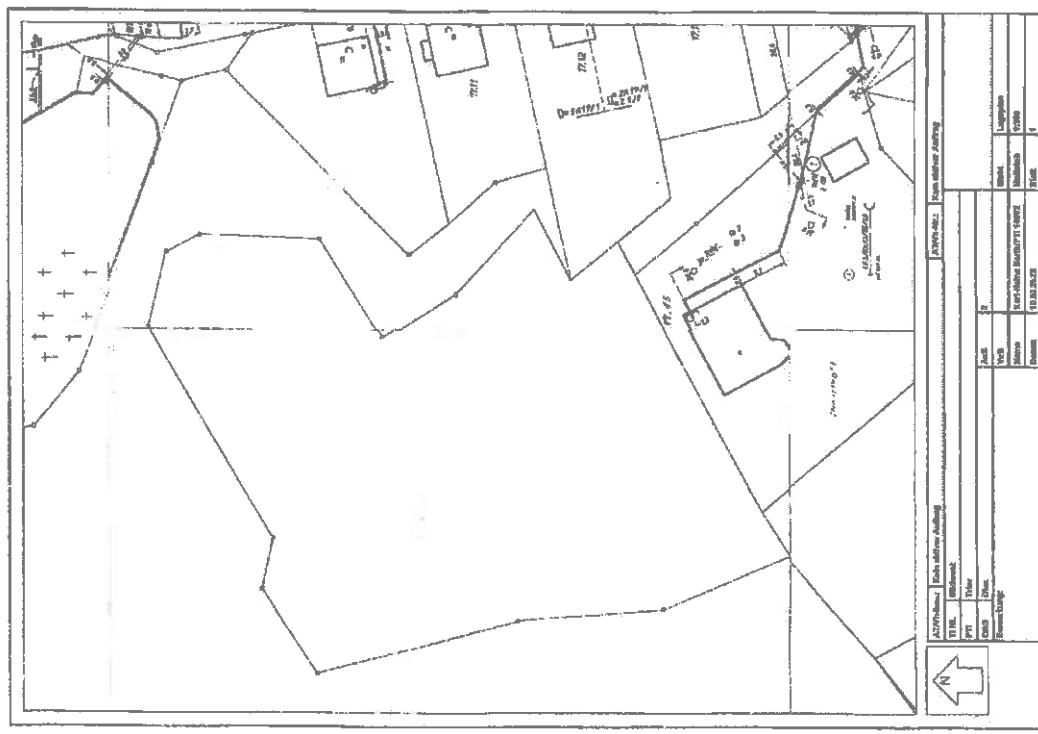
Karl-Heinz Barth

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest
Karl-Heinz Barth
PT14
Hauspostfach 80, 70, 63075 Kaiserslautern
49 281 402-4023 (Tele.)
49 281 402-4024 (Fax)
E-Mail: Karl.Heinz.Barth@telekom.de
www.telekom.de

Erläutern, was verhindert.

Die gesuchten Pflichtangaben finden Sie unter:

Große Veränderungen fügen kein an - Bauantragen schicken und nicht jede E-mail drucken.



5. Syna GmbH, Runkel

Syna

Blatt 1 von 1

Die Hinweise und weiteren Informationen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzung des Bebauungsplans. Ein Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplans besteht nicht.

Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:

Syna GmbH
Stauderner Hauptstraße 1 a
65594 Runkel
Planung: Runkel
Ansprechpartner:
Peter Rampp
T: +49 6422 125 713
F: +49 6422 125 713
E: peter.rampp@syna.de

Runkel, 16. Februar 2022

2. Änderung des Bebauungsplans "Waldheim-erw-Namens-Nr. 1000" Stadt Dier
Hier: Bestellung der Nachbörden gleinst 54 Alte, 1. Baugenehmigung (blaues)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestehen uns auf Ihr Schreiben, mit dem Sie uns über die oben dargestellte Projektierung informiert haben als zuständiger Nachbereiter des Stromnetzgesetzes wie folgt Stellung:

Zu der 2. Änderung des Bebauungsplans möchten wir unter der Voraussetzung keine Bedenken an, dass unsere bestehenden und projektären Versorgungsanlagen bei der weiteren Nutzung den vorliegenden Betriebsbedingungen folgen.

Die Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorliegenden 2. Bebauung ist aus häufiger Sicht nach Verfügung der Versorgungsleitung in geschickten Massen aus den im Bereich befindlichen Transformatorstationen möglich. Wegen einer möglichen Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage im Ausbaubereich setzen Sie sich bitte mit unserem Herrn Rößlich in Verbindung.

Bei Baumannflanzungen im Bereich unserer Versorgungsleitung muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m beträgen.

Bei verhornten Abließen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonbuchholze einzuholzen, wobei die Unterseite der Schutzhölzer der Versorgungsleitung mindestens 10 cm über dem Boden verbleiben darf. Bei dieser Sanierungsmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzhölzer und Kabel auf 0,50 m verringert werden.



TSM
Technische Servicegemeinschaft mbH
Lützelbachstrasse 6 · 65205 Frankfurt am Main · Tel.: 06192-3000 - Fax: 06192-3000 - Email:
info@tsm-frankfurt.de · Web: www.tsm-frankfurt.de
Vorstand: Dr. Michael Cramer · Geschäftsführer: Dr. Michael Cramer · Steuerberater: Dipl.-Kfm. Michael Cramer
DIBA 1400009
Bankverbindung: Commerzbank AG - IBAN: DE04 3004 0000 0123 1234 5678
BIC: COBADEFFXXX



Städtebau

Vorstand: Dr. Michael Cramer · Geschäftsführer: Dr. Michael Cramer · Steuerberater: Dipl.-Kfm. Michael Cramer
DIBA 1400009
Bankverbindung: Commerzbank AG - IBAN: DE04 3004 0000 0123 1234 5678
BIC: COBADEFFXXX

Syna

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass uns in allen Entscheidungsgesprächen und Verbindungsweisen der notwendige Raum für die Erörterung der Straßbeleuchtungssituationen mit Bebauungselementen und der neuen Versorgungsaufgabe nach DIN 1960 beizubehalten ist.

Zur Ausarbeitung des Verzweigungsprojektes benötigen wir nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens, eine Aufstellung des Bebauungsplanes in der erläuterten Form.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Syna GmbH

Peter Römpel



Peter Römpel



Stefan Wiegand

6. Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
14.03.2022



**Kreisverwaltung
des Rhein-Lahn-Kreises**

- Untere Landesplanungsbehörde -

Kohlenstraße 10, D-5610 Diez • Tel. 02742/92 353

Amtsgerichts-Nr.: 9804-U-13/22

Stadtbaumeister:

Franz Hannan Fink

Dienstwahl:

2 02742/92 353

Telefon:

02742/92 353

Zimmer:

202

E-Mail:

franz.hannan.fink@rhein-lahn.tlp.de

Datum:

14. März 2022

FB

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bebauungsplanentwurf „Wilhelm-von-Nassau Kaserne“ – 2. Änderung der Stadt Diez

Beteiligungserfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 03.02.22, Az.: 3.1/610-13-028

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung Ihres v.g. Schreibens. Anlässlich der Offenlegung geben wir folgende Anregungen:

Untere Wasserschutzbehörde:

1. Durch die Planung werden Oberflächengewässer, Überfließwennungs- und Wasserschutzgebiete nicht berücksichtigt. Jedoch befindet sich auf dem Grundstück des Bauvorhabens die karitative Anstalt „Im Seehof“ im Feld.

2. Die Erstbesetzung im Plangebiet erfolgt im Trennsystem. Der anfallende Niederschlag soll auf den Grundstücken in Zukunft zumindesten werden. Zudem benötigen einen Oberlauf so ist gebeten bei einem Antrag zur Errichtung einer wasserrechtlichen Einflusszone bei der zuständigen Behörde zu stellen bzw. die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Einflusszone zu beantragen.

Hinweis: Ein Antrag zur Errichtung einer wasserrechtlichen Einflusszone ist zu stellen, wenn sich dabei die stauwasserführende Fläche auf mehr als 300 m² befindet. Im Falle einer Errichtung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer ist, gemäß § 19 Absatz 2 e) LWG, bis zu 2 ha abflusswirksame Fläche der Antrag zur Errichtung einer wasserrechtlichen Einflusszone bei der unteren Wasserschutzbehörde einzurichten. Berücksichtigt die abflusswirksame Fläche mehr als 2 ha obliegt die Zuständigkeit der Errichtung einer wasserrechtlichen Einflusszone der oberen Wasserschutzbehörde (SGD Nord).

Eine innerstädtische Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (z.B. "Tiefenwasserversorgung") ist gemäß § 13 Absatz 4 Trinkwasserverordnung (TrinkWV) dem zuständigen

| Abflusswirksame Fläche | ab 0 bis 120 m² der Abflusswirksame Fläche | ab 120 bis 300 m² der Abflusswirksame Fläche | ab 300 m² der Abflusswirksame Fläche |
|------------------------|--|--|--------------------------------------|
| Flächenbeschreibung | Flächenbeschreibung | Flächenbeschreibung | Flächenbeschreibung |
| Flächenbeschreibung | Flächenbeschreibung | Flächenbeschreibung | Flächenbeschreibung |
| Flächenbeschreibung | Flächenbeschreibung | Flächenbeschreibung | Flächenbeschreibung |

-2-
Gesundheitsamt zu melden und zusätzlich den zuständigen Verbandsgemeldewerken anzuliegen.

3. Seitans SGD Nord können in Bezug auf die o.e. karrierte Altablagerung die generelle Bebaubarkeit und die Einhaltung der Anforderungen an gesunde Arbeitseinschäfte sowie die Belegung des Urheberrechts auf Grundlage der Stellungnahme der SGD Nord vom 26.09.2021 prinzipiell bestätigt werden, sofern die in der in der Stellungnahme der SGD Nord aufgeführte und erforderliche Sanierung erfolgt ist.
4. Unter Beachtung und Einhaltung der in dieser Stellungnahme aufgeführten Sachverhalte kann dem Vertrahen aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag:

(Hannah Fort)

Verbandsgemeinde Diez Wasserversorgung - Abwasserbeseitigung



7. Verbandsgemeinde Diez 28.02.2022

Verbandsgemeinde Diez - Postfach 1564 - 66562 Diez
Fachbereich 3
Im Hause

Ihr Schreiben vom 03.02.2022:

3.1610-13.02.2022

Unter Schäden

Ablenktichen

Le

Tag

26.02.2022

2. Änderung des Bebauungsplanes „Wilhelm-von-Kesselstatt“ der Stadt Diez

hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgelegten Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Wasserversorgung:

Für das Plangebiet existiert zurzeit keine Wasserversorgung. Im Jahr 2023 ist die Erneuerung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in der „Schöne-Aussicht-Straße“ vorgesehen. In diesem Zuge wird auch eine ausreichend dimensionierte Wasserleitung in der Straßenebene verlegt. Die vorgesehene Wohnbebauung kann dann an der Grundstücksgrenze entweder mittels Wasserzählerschacht oder einem zentralen Versorgungsgebäude an die „Innere Erschließung“ in dem Plangebiet angeschlossen werden. Eine vergleichbare geplante Brachfläche von 1,5 ha Ruherelax ist nach Beendigung der Erhaltungsarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen in der „Schöne-Aussicht-Straße“ im Jahr 2023 gegeben.

Abwasserentsorgung:

Die private Grundstückstüchtiche, Gemeindekirche Diez, Flur 21, Flurstück 19/30 in dem Plangebiet ist bereits am die Abwasserbeseitigungsanlagen der Verbandsgemeinde Diez angeschlossen. Eine Erschließung auf der privaten Grundstückstüchtiche ist seitens der Verbandsgemeinde Diez nicht vorgesehen.

Sprecherinhaber: _____
Telefonnummer: _____
Ms. IP
v. Im Anhänger veröffentlicht

Haushaltliche Betriebsnummern Diez:
ESO 1492 200 - BLZ 250 300 15
IBAN: DE83 650 500 0000 0000 0000 00
BIC: NASEDE65XXX
Name: Dr. U. Schäfer
Scheckkonto-Nr.: 50077000000022

Dienstleistungskosten zu Rechts, Abrechnungskosten, Kosten und deren Vorauszahlung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Diez nach Art. 13, 14 DB-2020 entfallen Sie auf der Inhaberseite der Verbandsgemeinde Diez (www.vg-diez.de), oder direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Diez nach Art. 10

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Plangebiet kann nach Erneuerung der Wasserversorgungs- u. Abwasserbeseitigungseinrichtungen in der „Schöne-Aussicht-Straße“ im Jahr 2023 gewährleistet werden.
An der Grundstücksgrenze kann die vorgesehene Wohnbebauung dann mittels eines Wasserzählerschachts oder eines zentralen Versorgungsgebäudes an die Wasserversorgungseinrichtungen der Verbandsgemeinde Diez angeschlossen werden.

Abwasserbeseitigung

Das anfallende Abwasser (Trennsystem) aus dem Plangebiet kann an der Grundstücksgrenze zur „Schöne-Aussicht-Straße“ an das vorhandene Mischkanalsystem der Verbandsgemeinde Diez eingeleitet werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Beschlussfassung entfällt

-2-

Das anstehende Abwasser in dem Plengabiet ist an der Grundstücksgrenze zur "Schön-Ausicht-Straße" in das vorhandene Kanalsystem der Verbandsgemaindewerke Diez einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



(Thorsten Lotz)
Werkleiter

7. Verbandsgemeindeverwaltung Diez -Sachgebiet 3.2

Seitens des Sachgebiets 3.2 der Verbandsgemeindeverwaltung Diez wird angeregt einen Bezugspunkt zur Bemessung Oberkante des Rohfußbodens und der Gebäudehöhen genauer zu definieren.

Stellungnahme:

Da es sich beim Plangebiet um ein relativ ebenes Gelände handelt wird vorgeschlagen den Bezugspunkt für die benannten Parameter Rohfußboden des Erdgeschosses und der Firsthöhe auf die fertiggestellte Straßenhöhe in der straßenseitigen Gebäudemitte festzulegen.

Beschlußvorschlag

Der Stadtrat schließt sich der vorgenannten Stellungnahme an. Es erfolgt eine modifizierte Textfestsetzung wie folgt:

Die Oberkante des Rohfußbodens darf max. 50 cm betragen. Der Bezugspunkt wird gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte bis zur angrenzenden Straßenoberkante.

Die maximale Firsthöhe darf 7,50 m nicht überschreiten. Die Firsthöhe wird gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte von der Oberkante Dachhaut am First (= OK DF) bis zur angrenzenden Straßenoberkante.

Abstimmungsergebnis:

25 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

